

8. Verwendungsnachweis

8.1

¹Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 1. März des Folgejahrs bei der Bewilligungs-behörde vorzulegen. ²Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.

8.2

Der dem Verwendungsnachweis beizufügende Sachbericht muss folgende Angaben enthalten:

- Nachweis über die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- die Anzahl der Fortbildungseinheiten,
- ein Bericht über den wesentlichen Inhalt der Fortbildung und
- einen Bericht zur Erfolgskontrolle der jeweiligen Fortbildungseinheiten.